

Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Leistungen für Bildung und Teilhabe	2
2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung	2
2.2. (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Klassen- /Jahrgangsstufen-)Fahrten.....	4
2.2.1 Grundsätzliches	4
2.2.2. Eintägige Kita-/ Schul- und Hortausflüge	5
2.2.3 mehrtägige Kita-/ Schul- und Hortausflüge.....	5
2.3 Schulbedarf	7
2.4. Schülerbeförderung	8
2.5 Lernförderung	9
2.5.1 Personenkreis.....	9
2.5.2 Ziel der Lernförderung	9
2.5.3 Leistungsvoraussetzung	9
2.5.4 Leistungsdauer	10
2.5.5 Berechtigung zur Durchführung der Lernförderung	11
2.5.5.1 Grundlagen für die Leistungserbringung durch die KVHS	11
2.5.5.2 Grundlagen für die Leistungserbringung durch die Fördereinrichtungen.....	11
2.5.6 Durchführung der Lernförderung.....	11
2.5.7 Vergütungshöhe und Art der Kostenübernahme.....	111
2.6 Mittagsverpflegung.....	122
2.7 Soziale und kulturelle Teilhabe	13
3. Schlussbestimmungen	14
3.1. Rückwirkende Leistungen	14
3.2. Spezielle Bearbeitungshinweise.....	14
3.3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten	14

1. Allgemeines

Diese Handlungsanweisung umfasst die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen des

- §§ 28, 29 und 30 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für Leistungsberechtigte von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- §§ 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- § 42 Nr. 3 i. V. m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte,
- §§ 2 und 3 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den o. g. Bestimmungen können im Landkreis Elbe-Elster Anspruchsberechtigte erhalten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und eine Schule oder Kindertagesstätte (Kita) innerhalb Deutschlands besuchen. Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe können auch Kinder und Jugendliche erhalten die keine der genannten Einrichtungen besuchen (z. B. Babyschwimmen). Außerdem können die Leistungen für Schulausflüge auch gesammelt durch eine Schule im Landkreis Elbe-Elster beantragt werden. Wird eine Schule oder Kita außerhalb Deutschlands besucht, scheidet eine Leistungsgewährung aus.

Geltungsbereich

Der Landkreis Elbe-Elster ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Bereich des SGB II und dem BKGG sowie nach §§ 97, 98 SGB XII i. V. m. § 4 Absatz 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches (AG-SGB XII) im Bereich des SGB XII und AsylbLG zuständiger kommunaler Träger der Leistungen zur Umsetzung von Bildung und Teilhabe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung

Eine gesonderte schriftliche Beantragung von Leistungen des Bildungspaketes ist ab dem 1. August 2019, mit Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung¹, nicht mehr erforderlich. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden zusammen mit den Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG beantragt.

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist ein neuer Antrag auf die entsprechenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG zu stellen, um weiterhin auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten.

¹ Bitte Hinweis zur limitierten Streichung des gesonderten Antrags bei der Beschreibung der Leistungsart Lernförderung beachten: Seit dem 1. Juli 2021 sind die individuellen Hilfen zur Lernförderung während der Pandemiezeit und im unmittelbaren Anschluss daran als Teil des am 5. Mai 2021 beschlossenen Aktionsprogramms "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" für Kinder und Jugendliche noch leichter zugänglich. Es entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023. Das gilt auch, wenn der Bewilligungszeitraum bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen hat oder erst nach dem 31. Dezember 2023 endet (Vgl. § 71 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 5 SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG).

Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG, also Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag, gilt § 9 Absatz 3 Satz 1 BKGG ab dem 1. Juli 2019 in der Variante, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle zu beantragen sind (bisher hieß es „schriftlich“ zu beantragen sind). Hier bitte auch unter 2.1. den vorvorletzten und vorletzten Absatz beachten.

Die für die jeweiligen Leistungen aus dem Bildungspaket entstehenden Kosten sind vom Anspruchsberechtigten nachzuweisen um eine Leistungsgewährung vornehmen zu können.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung, Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden erbracht durch:

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

Für den Personenkreis des AsylbLG, der nach § 3 Absatz 4 AsylbLG auf die §§ 34 bis 34b SGB XII verweist, gelten entgegen dem § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II keine Altersobergrenzen für Schülerinnen und Schüler. § 34 Absatz 1 SGB XII sieht ebenfalls keine Altersbegrenzung vor. Auch verweist § 3 Absatz 4 AsylbLG nicht auf die Regelung im SGB II. Ebenfalls wird durch den Begriff „junge Erwachsene“, in § 3 Absatz 4 AsylbLG, keine Altersgrenze eingeführt (Vgl. Rundschreiben 13/15 des MASGF vom 29. April 2015).

Damit ist hier von einem Verzicht auf eine Altersobergrenze für den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler nach AsylbLG, mit Ausnahme des § 34 Absatz 7 SGB XII, für die Leistungen der Bildung und Teilhabe, auszugehen.

Für Bezieher von Wohngeld und dem Kinderzuschlag verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b Absatz 2a BKGG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. D. h., dass dieser Personenkreis z. B. die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf auch noch nachbewilligt bekommen kann, und zwar unabhängig von den Regelungen über den persönlichen Schulbedarf in dieser Handlungsanweisung. Entsprechend ist auch mit den anderen Leistungen des Bildungspaketes zu verfahren. In den Fällen einer rückwirkenden Antragstellung ist es erforderlich, dass dieser Personenkreis neben der Antragstellung und dem Nachweis für die Leistungsvoraussetzung auch die entsprechenden Nachweise über die entstandenen Kosten mit einreicht.

In außergewöhnlichen Fällen besteht bei Beziehern von Wohngeld die Gefahr, dass der Bewilligungsbescheid erst nach einem Jahr zugestellt wird. Um den betreffenden Personen die Ansprüche nach dem Bildungspaket zu sichern, kann hier ein Globalantrag gestellt werden. Hier ist der Vordruck „Globalantrag“ zu verwenden.

Eine Bewilligung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgt, auch bei einer globalen Antragstellung, erst mit Einreichung der konkretisierten Nachweise zum jeweils konkreten Bedarf nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zur Vermeidung einer doppelten Antragstellung bei Beziehern von s. g. „Kinderwohngeld“ hat zwischen den Sachbearbeitern des Jobcenters Elbe-Elster und den Sachbearbeitern des Sozialamtes eine kurze schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2.2. (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Klassen- /Jahrgangsstufen-)Fahrten

2.2.1 Grundsätzliches

Als Schulausflüge und mehrtägige Klassen-/Jahrgangsstufenfahrten gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule, die der Leistungsberechtigte besucht, geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassen-/Jahrgangsstufenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/Gruppen-/Kursverband erfolgen.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Kindergarten, Kindergruppe, Hort) und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, können Leistungen für eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Gruppen- und Klassen-/Jahrgangsstufenfahrten in Anspruch nehmen.

Ein – und mehrtägige Hortfahrten sind gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II bzw. § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB XII zu finanzieren (siehe dazu u. a. auch Urteil SG Cottbus S 14 AS 3723/15, Urteil SG Speyer vom 23. Februar 2016, AZ: S 15 AS 857/15).

Ist der Schüler der die Hortfahrt beantragt kein reguläres Hortkind, (= er geht weder nach der Schule in den Hort, noch besucht er während der Ferienzeit den Hort) sondern möchte nur an dieser Hortfahrt teilnehmen, handelt es sich um Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Absatz 7 SGB II bzw. § 34 Absatz 7 SGB XII (vgl. Urteil SG Speyer vom 23. Februar 2016, AZ: S 15 AS 857/15).

Auszubildende, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlich für den Ausflug/die Gruppen-/Kurs-/Klassen-/Jahrgangsstufenfahrt anfallenden Kosten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassen-/Jahrgangsstufenfahrt wird nicht übernommen.

Alle Leistungsberechtigten müssen für jedes Kind und für jeden Ausflug/jede Gruppen-/Kurs-/Klassen-/Jahrgangsstufenfahrt konkretisiert einen Nachweis entsprechend dem Vordruck „A Nachweis zum Antrag für einen eintägigen Ausflug“ oder „B Nachweis zum Antrag für mehrtägige (Klassen-/Jahrgangsstufen)Fahrten“, beibringen.

Die Leistungserbringung bei Schulausflügen und mehrtägigen Ausflügen/Gruppen-/Kurs-/Klassen-/Jahrgangsstufenfahrten kann vor der Fahrt anhand der geplanten Kosten erfolgen oder nach der Fahrt abgerechnet werden. Dabei besteht die Möglichkeit die Leistungen als Geldleistungen an den Leistungsberechtigten auszuzahlen oder an die Schule, Kita o. ä. eine Kostenübernahmeerklärung auszugeben, um mit der Schule/Kita o. ä. abzurechnen. Der Leistungserbringer übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Einrichtung. Wurde von den Leistungsberechtigten ein Globalantrag gestellt bzw. wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein rückwirkender Antrag gestellt, erfolgt die Abrechnung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt mit dem Antragsteller.

2.2.2. Eintägige Kita-/ Schul- und Hortausflüge

Definition eintägiger Kita-, Schul-, und Hortausflug:

Eintägige Kita-/ Schul- und Hortausflüge sind so zu gestalten, dass das beabsichtigte Programm innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann, sowie dem Alter und der Reife der Kinder, Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Der zeitliche Umfang des Programms muss mindestens der durchschnittlichen Besuchszeit einer Kita, des Horts bzw. der Unterrichtszeit der Klasse oder Kursgruppe entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Ausfluges sein.

Neben den unter Punkt 2.2.1. genannten Abrechnungsmöglichkeiten, gibt es auch die Variante, dass Leistungen für eintägige Ausflüge gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3 SGB II) bzw. beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten für den Monat in dem die Kosten der Fahrt fällig sind, nachweisen lässt und dies dem kommunalen Träger (Jobcenter) bzw. dem Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) bestätigt.

Der kommunale Träger bzw. zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Im Fall der Auszahlung der Leistungen für eintägige Schulausflüge an die Schule ist der kommunale Träger (Jobcenter) bzw. der Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderes Jobcenter bzw. Sozialamt zuständig ist oder wäre (§ 36 Absatz 3 SGB II bzw. § 98 Absatz 1a SGB XII).

2.2.3 mehrtägige Kita-/ Schul-/Hortausflüge

Definition mehrtägige Klassenfahrt:

Gemäß den „Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf)“ vom 31. Juli 1999 in der zz. geltenden Fassung sind Klassenfahrten solche, die an Unterrichtstagen durchgeführt werden und bei denen mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Zu den Klassenfahrten gehören auch Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten von mehrtägiger Dauer. Analog den mehrtägigen Klassenfahrten ist auch mit den Kita- und Hortausflügen unter Berücksichtigung der Altersstufen und den damit verbundenen Zielen der Fahrt zu verfahren.

Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten dürfen insbesondere für die Bearbeitung von Aufgabengebieten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz in Form von Projekten in Schullandheime oder Einrichtungen mit einem dem Schullandheim entsprechenden Angebot, insbesondere Jugendherbergen, führen.

Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen in allen Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 3, in Ausnahmefällen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 möglichst in der Nähe des Schulortes, durchgeführt werden. In das **europäische Ausland** sind sie in der Sekundarstufe I und den Bildungsgängen der Förderschule ab Jahrgangsstufe 7 sowie in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe II, des Zweiten Bildungsweges und der Fachschule zugelassen. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

Für den Personenkreis nach dem AsylbLG kann es bei Reisen ins Ausland, je nach Aufenthaltsstaus, möglicherweise nicht möglich sein in ein anderes Land einzureisen. Daher sollte, bei Unklarheiten diesbezüglich, vor konkreter Bewilligung der Kosten für die Fahrt, eine Nachfrage bei der Ausländerbehörde erfolgen.

Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Einmalige Leistungen für Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten gehören gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht zu den Regelleistungen, sondern werden an Schülerinnen und Schüler, welche sich im laufenden Leistungsbezug befinden, gesondert erbracht.

Voraussetzungen für die Hilfestellung

Eine einmalige Leistung für eine Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt kann nur gewährt werden, wenn

- a) es sich um eine mehrtägige Klassen-/ Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt,
- b) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt auch im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird,
- c) die Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt an Unterrichtstagen stattfindet (in begründeten Fällen – entsprechend den VV Schulf - auch in der Ferienzeit möglich),
- d) die Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt der Ergänzung des Bildungsinhaltes und der partnerschaftlichen Beziehungen dient sowie eine Nichtteilnahme des Schülers an einer Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt die Gefahr der sozialen Isolation mit sich bringen könnte oder der Schüler durch eine Nichtteilnahme an der Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt schulische Nachteile hätte,
- e) von dem Leistungsträger der Klassen-/ Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt die Anspruchsberechtigung und die entsprechenden Nachweise beigebracht wurden.

Für Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag gilt die Regelung des § 6b Absatz 2a BKGG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung).

Der Nachweis zu den Punkten a) bis d) der Voraussetzungen wird durch ein Schriftstück des Klassen- oder Kursleiters erbracht, in dem er bestätigt, dass es sich um eine mehrtägige Klassen-/ Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt, die im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird. Zweckmäßig ist die Ausgabe eines Formblattes B) Nachweis zum Antrag auf mehrtägige Ausflüge.

Nicht zu den übernahmefähigen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt gehören somit die Kosten für Schülerbegegnungen und Schüleraustausche und Fahrten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, sowie Ferienfahrten die nicht vom Hort organisiert sind. Hier sind Leistungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe möglich. Eintägige Wanderfahrten gehören ebenfalls nicht zu den mehrtägigen Klassenfahrten und sind gesondert zu beantragen.

Bewilligungshöhe

Die Kosten für eine Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in der **tatsächlichen Höhe** übernommen.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII, insbesondere für Verpflegung, sind von den Kosten für die Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt **nicht** in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe „Taschengeld für Verpflegung“ für die Fahrt benötigen wird.

Abrechnung:

Zur Einlösung der Kostenübernahmeerklärung/Abrechnung der Schulausflüge, eintägiger Hortfahrten und der Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrten ist der Anhang 1 zu verwenden.

Des Weiteren sind bei begründeten Zweifeln über eine ordnungsgemäße Verwendung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII Nachweise über die durchgeführte Klassenfahrt beizubringen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie über die Buchungsbestätigung der Reise,
- Teilnahmebestätigung mit einer genauen Kostenaufstellung pro Schüler über Fahrkosten, Verpflegung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Ausleihgebühren und ähnliches (siehe Anhang 2)
- in der gymnasialen Oberstufe zusätzlich eine Bestätigung des Schulleiters, aus der hervorgeht, dass alle Schüler der Klasse/des Kurses aus pädagogischer Sicht an der geplanten Fahrt teilnehmen mussten, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

2.3 Schulbedarf

Leistungsberechtigt in Bezug auf den Schulbedarf sind Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Aus dieser Leistung ist vom Leistungsberechtigten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu bestreiten. Zum persönlichen Schulbedarf zählen: Schultasche, Schulrucksack, Sportzeug, Schreib-, Zeichen- und Rechenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulheft und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Diese Leistung erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich zum Regelbedarf. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d. h. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, §§ 2 und 3 AsylbLG, Wohngeldgesetz erhalten und/oder einen Bescheid über den Kinderzuschlag vorlegen.

Die Leistung ist zweimal im Jahr zu erbringen. Sie wird für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und/oder dem BKG als zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von 100,- € (2023 i. H. v. 116 Euro) bzw. zum 1. Februar in Höhe von 50,- € (2023 i. H. v. 58 Euro) dem Leistungsempfänger gemäß § 28 Abs. 3 SGB II zur Verfügung gestellt. Nach dem SGB XII sind die Leistungen für den Schulbedarf an Leistungsberechtigte in Höhe von 100 Euro (2023 i. H. v. 116 Euro) in dem Monat auszuzahlen, in dem der 1. Schultag liegt und in Höhe von 50 Euro (2023 i. H. v. 58 Euro) in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Abweichend davon ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro (2023 i. H. v. 116 Euro) für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro (2023 i. H. v. 58 Euro), wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Seit dem 1. Juli 2020 wird der anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 SGB XII bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben.

Bei Beziehern von Wohngeld und/oder einem Kinderzuschlag kann in der Praxis die Leistung sehr schnell wegfallen, so dass es nicht möglich ist, die Leistung ununterbrochen weiterzuzahlen. Nur bei Vorliegen eines gültigen Wohngeldbescheides und/oder Bescheides über den Kinderzuschlag kann der persönliche Schulbedarf ausgezahlt werden. Erhält der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag seinen Bescheid zeitverzögert und schließt der Bewilligungszeitraum die Monate der Ausgabe des persönlichen Schulbedarfs ein, ist die Verjährungsfrist gemäß § 6b Abs. 2a BKGG zu berücksichtigen bzw. hat hier vorher eine globale Antragstellung auf das Bildungspaket mit dem Vordruck „Globalantrag“ zu erfolgen um sich die Ansprüche zu sichern.

Bei den Bescheiden für Wohngeld und Kinderzuschlag handelt es sich um Bescheide, welche durch Fristablauf enden. Nach Fristablauf dieser Bescheide liegt jedoch auch keine Anspruchsgrundlage für das Bildungspaket mehr vor, so dass hier eine Antragstellung auf Leistungen des Bildungspaketes erfolgen muss.

Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, einen Nachweis über den Schulbesuch zu verlangen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, hat der Leistungserbringer außerdem die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen einen Nachweis über die Verwendung der Geldleistung zu verlangen. Hierüber ist der Leistungsempfänger im Vorfeld zu informieren, um zu gewährleisten, dass er die entsprechenden Kassenbelege zur Nachweisführung aufbewahrt.

2.4. Schülerbeförderung

Schüler die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Schüler sind grundsätzlich auf Schülerbeförderung angewiesen, wenn sie gemäß Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende anspruchsberechtigt sind. Träger der Schülerbeförderung ist für Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Vollzeitschüler an berufsbildenden Schulen grundsätzlich der Landkreis Elbe-Elster.

Besuchen Schüler als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges eine Schule die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt - dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung - gelten diese auch als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges.

Dabei ist zu beachten, dass der Antragsberechtigte bei Anträgen auf Schülerbeförderung immer zuerst an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu verweisen ist. Mit dem dort ausgestellten Bescheid ist dann weiter zu prüfen, ob noch erforderliche Aufwendungen im Rahmen des Bildungspakets zu übernehmen sind.

Es ist die jeweils kostengünstigste Variante zu bewilligen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.5 Lernförderung

2.5.1 Personenkreis

Diese Leistung ist für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen vorzuhalten, welche jünger als 25 Jahre sind (eine Ausnahme davon bildet der Personenkreis nach dem AsylbLG, hier ist eine Altersbegrenzung nicht vorgesehen, siehe auch 2.1 Absätze 6 u. 7. der Handlungsanweisung) Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.5.2 Ziel der Lernförderung

Ein ausreichendes Leistungsniveau gehört zu den wesentlichen Lernzielen. Dabei handelt es sich u. a. um die Stärkung elementarer Kulturtechniken, wie Lesen und Schreiben sowie selbständiges Lernen (Vgl. Beschluss des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 AZ: L 7 AS 43/12 ER, Urteil BSG vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R). Ab dem 1. August 2019 ist eine Versetzungsgefährdung als Voraussetzung für den Bezug von Lernförderung nicht mehr erforderlich.

Durch Leistungen zur außerschulischen Lernförderung sollen bereits vorhandene schulische Angebote und Angebote von schulnahen Trägern und deren organisierte Förderangebote ergänzt werden. Die Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

Eine Hausaufgabenhilfe zählt nicht zur Lernförderung.

2.5.3 Leistungsvoraussetzung

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele (ein ausreichendes Leistungsniveau = Kernkompetenzen wie Lesen, Schreiben, selbständiges Lernen) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Entwicklungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote bereits genutzt werden bzw. nicht vorhanden sind.

Neben der konkretisierten Antragstellung auf Lernförderung hat der Antragsteller das Formblatt „Bestätigung der Schule“ zu erbringen, auf dem der Klassenleiter/Tutor neben den o. g. Kriterien auch die Notwendigkeit, den Stundenumfang und das Fach benennt.

Für das Erreichen einer besseren Schulempfehlung (z. B. Übergang zum Gymnasium) ist eine außerschulische Lernförderung nicht zu gewähren. Lernförderung nach den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist gegenüber evtl. Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig. Eine Prüfung der vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII macht sich immer dann erforderlich, wenn aus dem Sachverhalt Hinweise auf eine seelische Behinderung der leistungsberechtigten Person gegeben sind.

2.5.4 Leistungsdauer

In der Regel ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Sie dient dazu eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von **sechs Monaten** betrachtet. **Ausnahmen** hiervon bilden **Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie sowie fremdsprachige Kinder**. Hier kann die Lernförderung **das ganze Schuljahr** bewilligt werden. Danach ist ein erneuter Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.

Mit ganzjähriger Förderung kann bei Kindern mit Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) durch Übung sichergestellt werden, dass sich das Defizit nicht erweitert. Ggf. sind auch die Kosten für eine entsprechende Therapie über das Bildungspaket zu finanzieren (einer am 01.11.2012 ergangenen Entscheidung des Sozialgerichts Marburg zufolge werden die Kosten für eine Legasthenie-Therapie vom Bildungspaket für bedürftige Kinder erfasst (Az.: 5 AS 213/12 ER, ebenso Urteil des BSG vom 25. April 2018, AZ B 4 AS 19/17 R).

In Ergänzung zu den schulischen Angeboten für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler soll, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auch die Übernahme der Teilnahmekosten für Deutschkurse im Rahmen des Bildungspaketes erfolgen. Ohne entsprechende deutsche Sprachkenntnisse können in Brandenburg ankommende Flüchtlingskinder dem Unterricht nicht folgen und somit das Lern- bzw. Klassenziel nicht erreichen. Wird für diese Schülerinnen und Schüler keine Förderung nach der Verordnung des Landes Brandenburg über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EinglV) erbracht bzw. reicht die durchgeführte Förderung nicht aus, kann eine Förderung nach § 28 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 Absatz 5 SGB XII erfolgen (Vgl. Schreiben des MASGF vom 14. April 2015). Bei fremdsprachigen Schülern dient die Ausnahme von der kurzen Bewilligungsdauer hauptsächlich zur Erlernung der deutschen Sprache, um am Unterrichtsgeschehen aktiv teilnehmen zu können und das Lernziel zu erreichen. Der Bewilligungszeitraum bei Beantragung von Lernförderung für weitere Fächer, z. B. Mathematik, soll i. d. R. bei 6 Monaten liegen.

Außerdem ist bei wiederholter Antragstellung, auch bei deutschen Schülerinnen und Schülern, im Einzelfall zu prüfen ob eine erneute Bewilligung von Leistungen der Lernförderung, zur Erreichung der wesentlichen Lernziele, erforderlich ist (Vgl. Beschluss LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2013, AZ: L 15 AS 62/13 B ER, Beschluss des LSG Sachsen vom 18. Dezember 2014, AZ: L 2 AS 1285/14 B ER). Dies kann durch Vorlage von Zeugnissen bzw. den Nachweis der Schule über den Notenstand in dem geförderten Fach erfolgen.

Der Leistungserbringer entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

2.5.5 Berechtigung zur Durchführung der Lernförderung

Berechtigt die Lernförderung durchzuführen sind:

- die Kreisvolkshochschule (KVHS)
- Fördereinrichtungen, z. B. Schülerhilfe, Studienkreis, Lernfuchs usw.

2.5.5.1 Grundlage für die Leistungserbringung durch die KVHS

Grundlage für die Durchführung der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes bildet sowohl im Bereich des SGB II als auch im Bereich des SGB XII, des Wohngeldes, des Kindergeldzuschlages und den §§ 2, 3 Absatz 4 AsylbLG die „Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

2.5.5.2 Grundlagen für die Leistungserbringung durch die Fördereinrichtungen

Grundlage für die Durchführung der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes im Bereich des SGB II, des SGB XII, des Wohngeldes, des Kindergeldzuschlages und den §§ 2, 3 Absatz 4 AsylbLG bilden die Kostenvereinbarungen, Kostenvoranschläge, Vereinbarungen o. ä. zur Durchführung der Lernförderung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Antragsteller von der entsprechenden Fördereinrichtung erhält.

Für die Vorhaltung geeigneter Nachhilfelehrer sind die Fördereinrichtungen eigenständig verantwortlich. Es ist nicht Aufgabe des Leistungsträgers die Eignung der eingesetzten Lehrkräfte zu überprüfen.

2.5.6 Durchführung der Lernförderung

Die Lernförderung hat i. d. R. als Einzelunterricht zu erfolgen.

In Einzelfällen kann der Unterricht auch in einer Kleingruppe von bis zu drei Kindern durchgeführt werden. Die Durchführung der Lernförderung in einer Kleingruppe setzt voraus, dass bei den Kindern der gleiche Bildungsstand vorhanden ist. Das bedeutet, dass eine Lernförderung mit Kindern verschiedener Klassenstufen nicht zulässig ist.

Der Antragsteller hat sich vom Leistungserbringer bestätigen zu lassen, ob die Lernförderung als Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgt. Die Durchführung der Lernförderung in einer Kleingruppe ist schriftlich zu begründen. Die Bestätigung mit der ggf. erforderlichen Begründung ist dem Leistungsträger vorzulegen.

2.5.7 Vergütungshöhe und Art der Kostenübernahme

Der Stundensatz für die Durchführung der Lernförderung beträgt bei Einzelunterricht maximal 25 Euro/Unterrichtsstunde. Bei der Durchführung der Lernförderung in der Kleingruppe beträgt der Stundensatz maximal 18 Euro/Unterrichtsstunde und Kind. Als Unterrichtsstunde wird eine Zeitdauer von 45 min angesehen. Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt zwischen dem Leistungserbringer mit dem jeweiligen Leistungsträger.

Damit sind sämtliche Aufwendungen des Leistungsanbieters (z. B. Fahrt-, Sachkosten, ggf. anfallende Kosten für die Erteilung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) abgegolten.

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch den Leistungsträger mittels Gutscheine/Kostenübernahmeerklärung, dem die Anzahl der bewilligten Stunden, das Fach, in dem die Lernförderung erforderlich ist, sowie der Name und die Klassenstufe des zu fördernden Schülers zu entnehmen ist.

Der Leistungserbringer hat aufgrund des Gutscheins/der Kostenübernahmeerklärung die Kosten der Lernförderung direkt mit dem Leistungsträger abzurechnen. Die Kostenerstattung kann auch gegenüber den Eltern erfolgen. Dabei sind jedoch die genannten Vorgaben zu beachten. Handelt es sich um Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ist § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) zu beachten.

2.6 Mittagsverpflegung

Die tatsächlichen Aufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung werden ab dem 1. August 2019 übernommen. Der Eigenanteil i. H. v. 1 Euro, der vom Leistungsempfänger bisher zu tragen war, entfällt.

Anspruch auf die Aufwendungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben Kinder, die eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege besuchen, sowie Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Zuschussfähig ist grundsätzlich nur die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Pommes u. m.), wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Kita bzw. die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten und das Kind/der Schüler daran teilnimmt.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist in geeigneter Form nachzuweisen. Auch eine pauschale Abrechnung ist möglich. Der Nachweis soll den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und wenn möglich den Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist, enthalten.

Die Leistung wird im Allgemeinen wie folgt erbracht:

1. Der Leistungserbringer sagt dem Leistungsempfänger den Zuschuss zur Mittagsverpflegung (Kostenübernahmeerklärung) vorerst schriftlich zu. Diese Kostenübernahmeerklärung ist der Schule/Kita/dem Caterer vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Anbieter.

oder

2. Die Leistungsberechtigten weisen nach, dass Sie das Geld für die Mittagsverpflegung selbst getragen haben. Die Nachweise sollen ebenfalls den Namen des Kindes, den Namen der Schule/Kita, den Namen des Caterers und den Zeitraum an dem das Kind am Mittagessen teilgenommen hat, enthalten. Der Sozialhilfeträger erstattet den Leistungsberechtigten die tatsächlichen Kosten.

Die Regelung des § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) für den Personenkreis des Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher ist zu beachten.

2.7 Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistung „soziale und kulturelle Teilhabe“ umfasst unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Die Altersgrenze gilt auch für den Personenkreis nach dem AsylbLG. Mit der Leistung soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Hierzu werden pauschale Leistungen im Wert von 15,- € pro Monat erbracht.

Die Leistung kann für das Kind/den Jugendlichen individuell für

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; hierzu gehören auch jegliche finanziellen Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, also auch Kurs- und Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Zeichenunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. organisierte Theater-, Kino-Museumsbesuche zur kulturellen Bildung) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Jugendweihe- bzw. Konfirmationsfahrt, Ferienlager, Fußball- oder Sommercamps, Jugendweihefeierstunde – nicht jedoch die private Feier)

eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist die Teilhabe in der Gemeinschaft unter einer gewissen Anleitung und Organisation durch einen (meist ehrenamtlich agierenden) Verantwortlichen. Es muss sich also immer um Gruppenveranstaltungen handeln.

Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist.

Folgende Abrechnungsvarianten stehen zur Verfügung:

1. Die Leistungsberechtigten weisen nach, dass sie an einer der o. g. Aktivitäten teilnehmen (z. B. durch Mitgliedsausweis o. ä.). Die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden im Bewilligungszeitraum monatlich in der gesetzlichen Höhe auf das vom Leistungsberechtigten angegebene Konto überwiesen bzw. wird der Betrag, z. B. bei einem Freizeitcamp auch in der tatsächlichen Höhe überwiesen, wenn dies von den Leistungsberechtigten gewünscht ist und der Betrag des gesetzlichen Rahmens nicht überschritten wird. Dazu sind dann jedoch die konkreten Kosten nachzuweisen.
2. Die Leistungszahlung soll an den/die jeweiligen Anbieter erfolgen. Auf dem konkretisierten Nachweis zum Antrag auf Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe hat der Leistungsberechtigte die gewünschten Leistungen und die dadurch entstehenden Kosten zu vermerken. Die benannten Kosten sind vom Anbieter der Leistung zu bestätigen.

Werden mehrere Aktivitäten gleichzeitig auf dem konkretisierten Antrag aufgeführt, entscheidet sich die Reihenfolge nach der vom Antragsteller vorgenommenen Reihenfolge (z. B. 1. monatlicher Mitgliedsbeitrag Fußball – 3 Euro; 2. monatlicher Mitgliedsbeitrag Schachklub – 2 Euro; 3. Fußballcamp 130 Euro; bei einem Anspruchszeitraum von 1 Jahr stehen dem Antragsteller insgesamt 180 Euro zur Verfügung, davon verbraucht er 60 Euro für die Mitgliedsbeiträge für Fußball und Schach; mit 120 Euro kann also noch das Fußballcamp bezuschusst werden. Darüber hinausgehende Aktivitäten müssen in diesem Zeitraum abgelehnt werden, da die monatliche Bezuschussung ausgeschöpft wurde).

Nach Prüfung der Geeignetheit der gewünschten Leistungen sagt der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe vorerst mittels Kostenübernahmeerklärung zu. Diese Kostenübernahmeerklärung ist dem Anbieter der Leistung vom Leistungsempfänger zu übergeben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt zwischen Anbieter und Leistungserbringer.

Auch hier gilt die Regelung des § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) für den Personenkreis der Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Rückwirkende Leistungen

Die Regelung des § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) lässt für den Personenkreis der Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher eine Rückwirkung von 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats in dem sie entstanden sind zu.

3.2. Spezielle Bearbeitungshinweise

Werden vom Leistungserbringer spezielle bzw. ausführliche Bearbeitungshinweise zur Zahlbarmachung der in Pkt. 2 genannten Leistungen benötigt, so hat diese der Leistungserbringer eigenständig zu erstellen. Die speziellen Bearbeitungshinweise sind mit dem Leistungsträger (Landkreis Elbe-Elster) abzustimmen, da diese dann in geeigneter Form auch von den anderen Leistungserbringern zu übernehmen sind. Dies ist erforderlich, um die Gleichmäßigkeit der Leistungserbringung für alle Leistungsberechtigten beizubehalten.

3.3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Handlungsanweisung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster vom 1. August 2019 außer Kraft.



Roland Neumann
Erster Beigeordneter, Dezernent und Kämmerer

Anlagen

Anhang 1

Verteiler

Geschäftsführerin des Jobcenters Elbe-Elster
sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter
LIGA

per mail: MSGIV
 Jobcenter Elbe-Elster
 Amt für Jugend, Familie und Bildung

Verweis auf
Änderung in Winyard: Dezernent Dez. III
 alle Mitarbeiter Sozialamt
 RPA

Anhang 1

Datum:

Landkreis Elbe-Elster
 Sozialamt
 Grochwitz Straße 20
 04916 Herzberg/Elster

Einlösung der Kostenübernahmeerklärung vom _____

Das Kind / die Schülerin / der Schüler Klasse:

hat an der Fahrt, Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrt von bis

 teilgenommen nicht teilgenommen.

Die Fahrt wurde vom Leiter der Einrichtung genehmigt.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt betragen: €.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrtkosten €

Eintrittsgelder €

Sonstiges (bitte auflühren)

..... €

..... €

..... €

Bei Nichtteilnahme des Kindes / Schülers

Die beantragten Kosten sind der Kindertagesstätte/Schule trotzdem

 in voller Höhe Höhe von € entstanden

Der Betrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (bei privatem Kontoinhaber Name und Anschrift)

.....

BIC

IBAN

Kreditinstitut

.....

(Stempel und Unterschrift Kindertagesstätte/Schule)

Ergänzung bei Schülern der gymnasialen Oberstufe

Hiermit wird bestätigt, dass alle Schüler der Klasse/des Kurses aus pädagogischer Sicht an der geplanten Fahrt teilnehmen mussten, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann bzw. gefährdet ist.

(Datum und Unterschrift des Schulleiters)

Stempel der Schule